

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZB 52/66

in der Entschädigungssache

des Kaufmanns Jakob David B [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] aux P[REDACTED], [REDACTED] / Belgien,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

das Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-
Westfalen, [REDACTED], [REDACTED]str. 25,

Beklagten und Beschwerdeführer.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher
und der Bundesrichter Johannsen, Knaß, Wilden und
Dr. Graf

in der Sitzung vom 8. Juni 1966
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers
gegen die Nichtzulassung der Revision
in dem Urteil des 15. Zivilsenat des
Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 23.
September 1965 wird zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Anlagen werden
nicht erhoben, die außergerichtlichen
Kosten der Beschwerde hat der Kläger zu
tragen.

Gründe:

Der Kläger fordert Entschädigung wegen
der gesundheitlichen Schäden, die er auf die Ent-
behrungen und die Ängste während des verfolgungs-
bedingten Verstecktlebens in Belgien (März 1943
bis September 1944) zurückführt. Die Entschädigungs-
behörde hat den Anspruch des Klägers auf Kapitalent-
schädigung und Rente abgelehnt, weil das Ausmaß der
verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit
die nach § 31 Abs. 1 BSG notwendige Höhe von 25 %
nicht erreiche. Die gegen diesen Bescheid erhobene

1170

- 3 -

Klage haben die Entschädigungsgerichte abgewiesen. Das Berufungsgericht hat die Revision an den Bundesgerichtshof nicht zugelassen. Die von Kläger gegen diese Nebenentscheidung eingelegte, nach § 220 Abs. 1 BRG zulässige sofortige Beschwerde ist unbegründet.

Nach Ansicht der Entschädigungsgerichte ist es nicht wahrscheinlich, daß die beim Kläger bestehenden Gesundheitsschäden - allgemeine Gefäßarterose, Spondylitis deformans der Wirbelsäule und Kyphoskoliose der Brustwirbelsäule, Versteifung der rechten Schulter und eine nicht weiter aufklärbare erhöhte Bluteisenkonzentration - auf der Verfolgung beruhen. Zu diesem Ergebnis sind die Entschädigungsgerichte mit Hilfe der Gutachten gekommen, die die Ärzte der medizinischen Universitätsklinik sowie der Universitätsnervenklinik in Köln erstattet haben. Mit diesen Gutachten hat sich der Berufungsrichter auseinandergesetzt. Die von Kläger vorgelegten ärztlichen Äußerungen, aus denen sich abweichende medizinische Auffassungen über den Ursachenzusammenhang ergeben, enthalten nach Ansicht des Berufungsrichters keine stichhaltigen und wissenschaftlich fundierten Begründungen ihrer Auffassungen.

Die Ansicht der Beschwerde, die Revision müsse zugelassen werden, weil der Berufungsrichter den Antrag auf Einholung eines medizinischen Gutachtens nicht stattgegeben habe, ist unzutreffend. Die hier verwerteten Gerichtsgutachten konnten die Erfahrungen und Kenntnisse des Berufungsrichters auf medizinischen Gebiet in einer für die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Urteilsfindung ausreichenden Beisatz ergänzen, auch wenn sie der von dem Kläger vorgelegten Stellungnahme der Kerkhoff-Klinik in Bad Nauheim mit ihren Ansichten über den Einfluß der Stress-Situation auf die Gefäßsklerose nicht entsprechen. Die Vielzahl der Ansichten über die Ätiologie der Gefäßsklerose war dem Berufsgericht bekannt. Es fällt in den Aufgaben- und Verantwortungsbereich des Tatsachrichters, darüber zu befinden, welche Ansicht der Gutachten er seiner Entscheidung zugrunde legen will. Anders als in dem Fall, der der Rsz 1964, 471 Nr. 40 abgedruckten Entscheidung zugrunde lag, bestand kein Anlaß, die hier von den genannten Universitätskliniken in Köln vertretenen medizinischen Ansichten als durch die spätere Entwicklung der ärztlichen Wissenschaft überholt anzusehen. Seit der Erstsetzung der Gutachten war bis zur letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufsgericht kein besonders langer Zeitraum abgelaufen.

Aus diesen Gründen muß die sofortige
Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus
§ 225 Abs. 1 ZPO, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewie-
sen werden.

Ascher

Maas